

Chemiepark GENDORF	Gendorf Integriertes Management System	Teil 8 Kapitel 8.5
	Regelungen zur Werksicherheit	
	- 8.5 Verkehrsregeln im Chemiepark GENDORF -	07.11.2109

8. Regelungen zur Werksicherheit

8.5 Verkehrsregeln im Chemiepark GENDORF

Erstellt	Geprüft	Freigegeben
Name: M. Soller	Name: M. Siebert	Name: Dr. B. Langhammer
Unterschrift:	Unterschrift:	Unterschrift:
Org.-Einheit: GB SU/Werk- schutz	Org.-Einheit: GB SU/Werk- sicherheit	Org.-Einheit: Werkleitung
Datum: 07.11.2019	Datum: 07.11.219	Datum: 07.11.2019

Chemiepark GENDORF	Gendorf Integriertes Management System	Teil 8 Kapitel 8.5
	Regelungen zur Werksicherheit	
	- 8.5 Verkehrsregeln im Chemiepark GENDORF -	07.11.2109

1. Zweck

Die Beachtung und Einhaltung der Verkehrsregeln dient der geregelten und reibungslosen Abwicklung des Personen- und Güterverkehrs auf dem Gelände des Chemiepark.

2. Geltungsbereich

Chemiepark GENDORF, Parkzufahrtsstraßen sowie Parkplätze

3. Regelungsinhalt

3.1 Öffentlicher Bereich

Im öffentlichen Verkehrsbereich (z. B. Parkzufahrtsstraße, Parkplätze usw.) gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO).

Parkplatznutzung siehe GIMS 8.3 Einfahr- und Parkregelung

Ausgewiesene Besucherparkplätze sind für Besucher freizuhalten.

3.2 Nichtöffentlicher Bereich

Im nichtöffentlichen Verkehrsbereich (innerhalb der Parkumzäunung) kommt die StVO sinngemäß zur Anwendung, d. h. es gelten alle zutreffenden Regeln. Die Überwachung übernimmt der Werkschutz.

Allgemeine Regelungen:

- Jegliche Ablenkungen, Unaufmerksamkeiten sowie verkehrsfremde Tätigkeiten wie z.B. die Nutzung von Handy, Tablet, Navi, Radiobedienung, Kopfhörer sind in fließenden und aktiven Verkehrsbereichen auf dem CPG aus Sicherheitsgründen untersagt. Verkehrsgefährdungen für sich oder andere sind zu vermeiden.
- Der Schienenverkehr hat gegenüber den restlichen Verkehrsteilnehmern überall

Chemiepark GENDORF	Gendorf Integriertes Management System	Teil 8 Kapitel 8.5
	Regelungen zur Werksicherheit	
	- 8.5 Verkehrsregeln im Chemiepark GENDORF -	07.11.2109

Vorfahrt.

- Die Gleisübergänge im Chemiepark sind nicht durch Warnkreuze gekennzeichnet (es wird nur an den Toren durch Andreas-Kreuze darauf hingewiesen), darum Vorsicht an Bahnübergängen.
- Die Benutzung der Straßen und Parkplätze auf dem Gelände des CPG (innerhalb und außerhalb des umzäunten Geländes) erfolgt auf eigene Gefahr. Details siehe GIMS 8.3 Einfahr- und Parkregelung.
- Baustellenabsicherungen und gekennzeichnete Umleitungen sind zu beachten.
- Auf dem Parkgelände werden Spezialfahrzeuge, wie zum Beispiel Stapler, Kranwagen u. a. eingesetzt, die in dieser Form und Häufigkeit im öffentlichen Straßenverkehr nicht anzutreffen sind. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten.
- Die Verkehrsaufsicht obliegt dem Werkschutz. Seinen Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- Bei Verkehrsunfällen mit Sach- oder Personenschäden ist der Werkschutz (Tel. 4444) sofort zu benachrichtigen. Der Fahrzeugführer darf mit seinem Fahrzeug die Unfallstelle erst verlassen, wenn die Unfallaufnahme durch Werkschutz oder Polizei durchgeführt wurde.
- Die Kontaktstelle zur Polizei ist der Werkschutz.

Führen von Fahrzeugen auf dem Chemieparkgelände:

- Alle Fahrzeuge müssen in einem technisch einwandfreien Zustand sein. Fahrzeuge mit einer Zulassung für den öffentlichen Straßenverkehr müssen eine gültige Hauptuntersuchung (TÜV, Dekra, etc.) haben. Fahrzeuge, die nicht für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind, und daher keiner Hauptuntersuchung unterliegen, sind von den jeweiligen Betreibern jährlich einer Sachkundigenprüfung zu unterziehen. Der Werkschutz ist berechtigt, Fahrzeuge ohne gültige TÜV-Prüfung oder nachweisbare Sachkundigenprüfung aus dem Verkehr zu ziehen. Das gleiche gilt für Fahrzeuge mit groben Sicherheitsmängeln.

Chemiepark GENDORF	Gendorf Integriertes Management System	Teil 8 Kapitel 8.5
	Regelungen zur Werksicherheit	
	- 8.5 Verkehrsregeln im Chemiepark GENDORF -	07.11.2109

- Zum Führen eines Fahrzeuges im Chemiepark ist ein offizieller gültiger Führerschein notwendig. Zum Führen eines Staplers bzw. eines Flurförderzeuges ist eine Ausbildung mit Ausbildungsnachweis (z.B. Staplerführerschein) sowie eine schriftliche Beauftragung erforderlich.
Zum Führen von 2-Wege-Fahrzeugen ohne Anhängelast im Straßenverkehr ist ein gültiger Führerschein der Klassen B oder BE oder der alten Führerschein-Klasse III ausreichend. Folgende Voraussetzungen sind hierbei zu erfüllen: Mindestalter des Fahrers 21 Jahre, Einweisung des Fahrers in das Fahrzeug, jährliche Unterweisung des Fahrers in das Fahrzeug, elektronische Geschwindigkeitsbegrenzung des Fahrzeuges auf 30 km/h. Ein entsprechender Nachweis zur Erfüllung der Voraussetzungen ist vom Fahrer jederzeit mitzuführen.
- Bei Entzug des offiziellen Führerscheins (nach StVO) muss der Mitarbeiter den Vorgesetzten informieren. Es gilt dann ein grundsätzliches Fahrverbot für Fahrzeuge im Chemiepark GENDORF. Es bleibt im Ermessen des Vorgesetzten das Führen von Staplern weiter zu erlauben.
- Jeder ist berechtigt die allgemeinen, gekennzeichneten Parkstraßen zu befahren. In den eigenen Betriebsbereichen muss jeder Betrieb selbst das Befahren von Fahrzeugen regeln und ggf. mit Betriebsfremden abstimmen.
- Fahrzeuge dürfen nur aufgrund eines dienstlichen Anlasses auf dem Parkgelände bewegt werden.
- Auf allen Chemieparkstraßen, auch auf den Parkzufahrten, darf die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h nicht überschritten werden. Aus sicherheitsrelevanten Gründen (Abstellungen, Baustellen, besonders gefährdende Bereiche) kann auf den Chemieparkstraßen die Geschwindigkeit kurzfristig auf 10 km/h reduziert und ausgeschildert werden. Auf den Mitarbeiterparkplätzen außerhalb des Werkgeländes beträgt die Höchstgeschwindigkeit 10 km/h. Im Kreuzungsbereich der Straßen B, Ca und D ist im Bereich zwischen Geb. 171, Geb. 134 und Betriebsrestaurant die zulässige Höchstgeschwindigkeit dauerhaft auf 10

Chemiepark GENDORF	Gendorf Integriertes Management System	Teil 8 Kapitel 8.5
	Regelungen zur Werksicherheit	
	- 8.5 Verkehrsregeln im Chemiepark GENDORF -	07.11.2109

km/h reduziert. Fahrzeuglenkern, bei denen wiederholt Geschwindigkeitsüberschreitungen festgestellt werden, wird die Einfahrerlaubnis entzogen.

- Der Werkschutz überprüft im Rahmen von Verkehrskontrollen bzw. bei der Unfallaufnahme die Gültigkeit des Führerscheins.
- Fahrzeuge dürfen nur auf den ausgewiesenen Parkplätzen oder Stellflächen abgestellt werden.
- Parken unter Rohrbrücken ist aus Sicherheitsgründen verboten.

Für Zweiradfahrer gilt:

- Freihändiges Fahren oder einhändiges Fahren (soweit nicht zum Anzeigen einer Fahrtrichtungsänderung erforderlich) sowie Fahren mit aufgespanntem Regenschirm ist verboten.
- Transport von Gegenständen ist nur soweit erlaubt, wie dies durch bestimmungsgemäße Benutzung des Gepäckträgers möglich ist.
- Die Beleuchtung ist rechtzeitig bei Dämmerung und Dunkelheit einzuschalten.
- Das Fahrrad muss in bezug auf Ausstattung und Fahrtüchtigkeit den Vorschriften entsprechen.

Siehe auch das Falblatt „Verkehrsregeln“, welches an allen Toren ausliegt.

Verhalten im Alarmfall:

- **Stopp-Ampeln und Lautsprecherdurchsagen der Werkwarnanlage sind unbedingt zu beachten!**
- Es dürfen die durch blinkende rote Stoppampeln sowie mit Absperrmaterial gesperrten Bereiche nicht passiert werden.
- Wer sich bereits im gesperrten Bereich befindet, hat anzuhalten, auf die rechte Seite zu fahren und den Motor und das Radio abzustellen. Der Zündschlüssel ist

Chemiepark GENDORF	Gendorf Integriertes Management System	Teil 8 Kapitel 8.5
	Regelungen zur Werksicherheit	
	- 8.5 Verkehrsregeln im Chemiepark GENDORF -	07.11.2109

stecken zu lassen und das nächste Gebäude ist aufzusuchen.

- Alarmpläne beachten
- Den Weisungen der Einsatzkräfte (Feuerwehr, Werkschutz) ist Folge zu leisten.
- Im Falle einer ernstesten Gefahr hat der Staplerfahrer und der Lenker von Kraftfahrzeugen sein Arbeitsgerät abzustellen und den Zündschlüssel stecken zu lassen, damit das Fahrzeug von den Einsatzkräften rangiert werden kann (Ausnahme gegenüber den Vorgaben der DGUV V 68).

Überwachung:

Die Geschwindigkeit wird vom Werkschutz stichprobenartig überwacht. Bei Geschwindigkeitsüberschreitungen obliegt es dem Werkschutz, den Betriebsrat, Personalleiter und Standortleiter der jeweiligen Gesellschaften zu informieren und Fahrverbote auszusprechen. Grundlage hierfür sind die Betriebsvereinbarungen der jeweiligen Gesellschaften.

4. Zuständigkeiten

4.1 Standortgesellschaften

- Stellen die Befähigung, Schulung bzw. Einweisung und Unterweisung der Fahrzeugführer sicher.
- Veranlassen die Sachkundigenprüfung der Fahrzeuge.
- Entscheiden nach einem Führerscheinentzug, ob der Mitarbeiter weiterhin zum Führen eines Staplers berechtigt ist.
- Legen die Fahrwegsbereiche in seinem Betriebsbereich für die Mitarbeiter sowie Betriebsfremde fest.
- Veranlassen die elektronische Geschwindigkeitsbegrenzung des Fahrzeuges

Chemiepark GENDORF	Gendorf Integriertes Management System	Teil 8 Kapitel 8.5
	Regelungen zur Werksicherheit	
	- 8.5 Verkehrsregeln im Chemiepark GENDORF -	07.11.2109

4.2 Werkschutz

- Erlässt die Verkehrsregeln im Chemiepark GENDORF
- Hat die Verkehrsaufsicht auf dem Gelände des Chemieparks.
- Nimmt Sach- oder Personenschäden auf (erstellt ein Unfallprotokoll).
- Kontrolliert stichprobenartig die Fahrerlaubnis von Fahrzeugführern.
- Ist die Kontaktstelle zur Polizei, Kriminalpolizei und Gemeindeverwaltung Burgkirchen.
- Meldet Verstöße an die Standortleitungen der im Park tätigen Unternehmen.
- Erteilt Fahrverbot bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen nach Rücksprache mit dem Vorgesetzten bzw. beauftragenden Unternehmen.
- Verweist Fremdfirmenmitarbeiter des Chemieparks bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen nach Rücksprache mit dem beauftragenden Unternehmen.
- Zieht Fahrzeuge mit groben Sicherheitsmängeln aus dem Verkehr.

4.3 Mitarbeiter und sonstige Personen auf dem Gelände des Chemieparks

- Ist verpflichtet sofort den Werkschutz bei Sach- oder Personenschäden unter Beteiligung von Fahrzeugen zu benachrichtigen.
- Muss den Vorgesetzten bei Führerscheinentzug darüber informieren.

5. Mitgeltende Unterlagen

- Faltblatt „Verkehrsregeln“ (liegt an allen Toren aus)

6. Anlagen

[Anlage 1 Übersicht Einfahrterlaubnis zum CPG](#)